

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, und des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG)“
2. Im § 24 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigungsbescheide“ durch das Wort „Genehmigungsbescheid“ ersetzt.
3. Im § 25 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Genehmigungsbescheide“ durch das Wort „Genehmigungsbescheid“ ersetzt.
4. Im § 44 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Jahr 2003“.
5. § 45c entfällt.
6. Im § 49 Abs. 3 wird das Wort „Schillingwert“ durch das Wort „Eurowert“ ersetzt.
7. Im § 49b Abs. 2 wird das Wort „Schillingwert“ durch das Wort „Eurowert“ ersetzt.

8. § 49d und Überschrift lauten:

„Finanzbedarf
§ 49 d

Der jeweils im genehmigten Voranschlag und Rechnungsabschluss ausgewiesene Gesamtaufwand abzüglich der eigenen Einnahmen ergibt den Finanzbedarf laut Voranschlag beziehungsweise Rechnungsabschluss“.

9. Im § 49e lautet die Überschrift:
„Über- und Unterdeckung im LKF-Finanzierungssystem“
10. Im § 49e Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „LKF-Zahlungen“ ersetzt. Weiters entfallen im ersten und zweiten Satz jeweils die Wortfolge „vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds anerkannten“.
11. § 49e Abs. 2 und 3 entfallen. Im § 49e erhält der Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2.
12. Im § 49e entfällt im Absatz 2 (neu) die Wortfolge „nach Abzug einer allenfalls vorhandenen und anerkannten Überschreitung des im Rechnungsabschluss anerkannten Finanzbedarfes.“
13. Im § 49e wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Eine im Rechnungsabschluss sich ergebende Unterdeckung ist abzüglich allfälliger sonstiger vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Verfügung gestellter Mittel vom Rechtsträger zu tragen.“
14. Im § 49f Abs. 2 wird das Wort „Schillingwert“ durch das Wort „Eurowert“ ersetzt.
15. Im § 87 Abs. 2 entfällt im dritten Satz der letzte Halbsatz.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Für die Erstellung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2003 und für den Mittelausgleich im LKF-Finanzierungssystem für das Jahr 2003 bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 9440-20 anwendbar.

Artikel III

Artikel I und II treten am 1. Jänner 2004 in Kraft